

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2022/148	
Fachbereich 2 / Aktenzeichen 364.600	8. Dezember 2022
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 06.12.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 15.12.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Erlass einer Katzenschutzverordnung</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt/ der Gemeinderat beschließt, den Erlass einer Verordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO).

Beratungsergebnis:

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde vom Verein „Tiere in Not-Breisgau e.V.“ darüber informiert, dass es in der Gemeinde Kirchzarten immer mehr zu unkontrollierter und unerwünschter Vermehrung von nicht kastrierten Katzen kommt.

Bislang wurde die Situation vor Ort durch den Verein beobachtet, freilaufende Katzen in Kirchzarten (und Umgebung) eingefangen und diese durch einen Tierarzt begutachtet und ggf. behandelt. Die Tiere werden kastriert und am Ort des Fangs wieder freigelassen. Jungtiere werden nach Möglichkeit vermittelt. Diese Tätigkeit geschieht bislang spendenfinanziert auf ehrenamtlicher Basis. Der Verein stößt zwischenzeitlich jedoch personell und finanziell an seine Grenzen.

Der Verein „Tiere in Not-Breisgau e.V.“ regte an, eine Katzenschutzverordnung mit der Einführung einer Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Katzenhalter, deren Katzen unkontrollierter Auslauf gewährt wird, zu erlassen. Der Erlass einer Katzenschutzverordnung soll langfristig zu einer Verminderung der Anzahl der freilebenden Katzen führen und die unkontrollierte Katzenpopulation durch Kastration verhindern. Um eine Kastration nachvollziehen zu können, sind die Kennzeichnung und Registrierung des Tieres notwendig. Im Falle des Entlaufens oder Aussetzens ermöglicht sie eine schnelle Zuordnung des Tierhalters. Damit sollen auch freilebende Katzen vor Krankheiten und Unterernährung erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden geschützt werden. Reine Hauskatzen, die keine Freigänger sind, sind von den Regelungen ausgenommen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die Verordnung weniger Tierarztkosten entstehen und damit auch der Haushalt der Gemeinde entlastet wird. Zudem könnte die ehrenamtliche Arbeit des Vereins „Tiere in Not-Breisgau e.V.“ mittelfristig entlastet werden, da die Katzenhalter in die Pflicht gebunden sind, ihre freilaufenden Katzen zu kastrieren und damit die Anzahl an Würfen bzw. Jungtieren zu reduzieren.

Immer mehr Städte und Gemeinden in Deutschland erlassen eine entsprechende Verordnung zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung). In unserer Region gibt es zwischenzeitlich entsprechende Verordnungen z.B. in Breisach, Ehrenkirchen, March, Neuenburg, Eichstetten, Titisee-Neustadt.

Zum Erlass einer Katzenschutzverordnung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

§ 13b Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) verlangt Nachweise darüber, dass eine entsprechende Katzenproblematik bei den freilebenden Katzen in der Gemeinde besteht: Es bedarf der Dokumentation, dass eine hohe Katzenpopulation (Kolonien freilebender Katzen) und damit einhergehende Tierschutzprobleme (Schmerzen, Leiden, Schäden) bestehen.

Die Situation in der Gemeinde Kirchzarten wurde geprüft und durch den Verein „Tiere in Not – Breisgau e.V.“ wie folgt dokumentiert:

2017: 3 verwilderte Katzen (eine musste durch den Tierarzt euthanasiert werden)

2018: 5 verwilderte Katzen

2019: 9 verwilderte Katzen

2020: 12 verwilderte Katzen (zwei mussten durch den Tierarzt euthanasiert werden)

2021: 17 verwilderte Katzen

2022*: 23 verwilderte Katzen (eine musste durch den Tierarzt euthanasiert werden)

(* Zahlen bis 10/2022)

Die Anzahl der Tierschutz-Einsätze zeigt, dass eine Tierschutzproblematik vorliegt.

In einem weiteren Schritt müssen andere Maßnahmen als die Katzenschutzverordnung sich als nicht ausreichend erwiesen haben.

Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärungsarbeit in Gesprächen mit Betroffenen.

Die Öffentlichkeitsarbeit von „Tiere in Not - Breisgau e.V.“ erfolgt u.a. durch bereits mehrfache Aufrufe zur Kastration in der Badischen Zeitung sowie im Amtsblatt der Gemeinde Kirchzarten. Das Angebot über die Aktion BiSiKk („Bitte lassen Sie Ihre Katze kastrieren“) wurde sehr spärlich genutzt und blieb bisher ohne nennenswerte Resonanz, obwohl der Eigenanteil der Kastration lediglich bei ca. 30 € lag.

Auch von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden in der Vergangenheit bereits mehrfach entsprechende Appelle an die Katzenhalter „Lassen Sie Ihre Katze kastrieren, kennzeichnen und registrieren!“ im Amtsblatt formuliert.

Somit ist festzustellen, dass bisherige Maßnahmen nicht ausgereicht haben, um die Tierschutzproblematik zu lösen.

Eine Abgrenzung eines bestimmten Gebiets in der Gemeinde, für welches die Satzung erlassen werden soll, wird als nicht sinnvoll erachtet.

Nach Erlass einer Katzenschutzverordnung müssen Katzenhalter*innen ihre Katze auf eigene Kosten bei einer Tierärztin oder einem Tierarzt kastrieren und registrieren lassen. Hierbei gilt jedoch eine Übergangszeit von 6 Monaten, welche in der Satzung festgeschrieben wird. Sollten nach der vorgenannten Frist Katzen nicht kastriert sein, so handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, welche mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz BW hat bereits 2018 eine Muster-Verordnung erstellt, woran sich die Verordnung für die Gemeinde Kirchzarten entsprechend orientiert. Der Entwurf der Katzenschutzverordnung für die Gemeinde Kirchzarten sowie die FAQ-Liste des Ministeriums sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

1. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten der tierärztlichen Behandlung von verwilderten Katzen/ Fundkatzen sind von der Gemeinde als zuständige Fundbehörde zu tragen. Hier ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Kosten zu verzeichnen.

Aufgrund der Zunahme der zu behandelnden Fundkatzen sowie die allgemeine Erhöhung der Tierarztgebühren seit dem 22.11.2022 ist von einem weiteren Anstieg der Tierarzkosten auszugehen. Durch die Einführung der KatzenschutzVO könnten die Tierarzkosten verringert und der Haushalt entlastet werden.

2. Klimatische Auswirkungen

X

3. Inklusiv Auswirkungen

X

Anlagen

1. FAQ-Liste Ministerium zur KatzenschutzVO
2. Entwurf KatzenschutzVO Gemeinde Kirchzarten